

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 301 - Einwohnermelde- und Standesamt
	Bearbeiter/in	Michael Mehler
	Telefon (0202)	563 6809
	Fax (0202)	563 8585
	E-Mail	Michael.Mehler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.09.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0763/08/Neuf./1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
15.09.2008 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Datenhandel in Wuppertal; Antwort auf Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.09.08

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Thomas Uebrick

Begründung

1. In welchem Umfang erteilt die Meldebehörde einfache bzw. erweiterte Melderegisterauskünfte und welche Einnahmen werden damit erzielt?

Die Anzahl der jährlichen Meldeanfragen an die Stadt Wuppertal wird auf ca. 140.000 Anfragen geschätzt. Diese Anzahl beinhaltet sowohl Anfragen von Behörden wie von Privatpersonen. Rechtsgrundlage ist das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW), hier insbesondere die §§ 31, 32, 34 und 35 MG NRW. Bei ca. 0,3 % der Anfragen handelt es sich dabei um erweiterte Melderegisterauskünfte: Von diesen sind im lfd. Jahr bisher 327 erteilt worden.

Im Jahr werden Einnahmen von rund 500.000 € erzielt.

2. Auch wenn ein berechtigtes Interesse nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Auskunft ist, so müssen nach dem Melderecht die "schutzwürdigen Interessen" der Betroffenen gewahrt bleiben. In welchen Fällen stehen nach Auffassung der Verwaltung die schutzwürdigen Interessen einem Auskunftersuchen entgegen?

Schutzwürdige Interessen stehen einer Auskunftserteilung z. B. entgegen, wenn

- eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 6 MG NRW existiert,
- ein Auskunftsverbot nach § 34 Abs. 7 MG NRW verhängt ist,
- eine Übermittlungssperre nach §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 1b, § 35 MG NRW vorliegt,
- eine Verwechslungsgefahr besteht,
- eine ausländische Stelle anfragt.

3. In welchem Umfang erteilt die Meldebehörde so genannte Gruppenauskünfte (d.h. Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner)?

Solche Anfragen sind sehr selten. Im Jahr 2008 waren es bisher fünf Anfragen:

- Anfrage Infas: Gesellschaft und Demokratie in Europa – Deutsche Teilstudie der 4. Welle des „European Social Survey“
- Anfrage TNS-Infratest: Beziehungs- und Familienentwicklungspanel
- Auswertung für die Kripo Krefeld auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses im Zusammenhang mit einer Ermittlungsaktion
- Anfrage der Schulbehörde im Zusammenhang mit dem Anschreiben der Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder
- Forschungsauftrag der Uni Wuppertal mit einem bestimmten Migrationshintergrund.

4. Eine Gruppenauskunft darf nur erteilt werden soweit sie im "öffentlichen Interesse" liegt. In welchen Fällen liegt nach Auffassung der Verwaltung ein solches "öffentliches Interesse" vor?

Bei der Prüfung, ob für eine Gruppenauskunft ein öffentliches Interesse besteht, entscheidet die Meldebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei hat sie das Interesse der Allgemeinheit an der Auskunft gegen das Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen abzuwägen.

Das öffentliche Interesse ist z. B. zu bejahen, wenn Meldedaten für Zwecke wissenschaftlicher oder privater Forschungseinrichtungen benötigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Forschungsvorhaben von einer öffentlichen Stelle in Auftrag gegeben wurde, mit öffentlichen Mitteln finanziert oder bezuschusst wird.

Das öffentliche Interesse kann ferner gegeben sein, wenn Wohlfahrtsverbände, karitative Einrichtungen oder Institutionen der Gesundheitsfürsorge oder Verkehrserziehung Meldedaten benötigen, um bestimmte Personenkreise anzusprechen und sich ihrer Anliegen annehmen zu können (z. B. Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Altenhilfe, Gesundheitsfürsorge, Betreuung ausländischer Personen).

Kann der mit der Gruppenauskunft beabsichtigte Zweck auf anderem Wege (z. B. durch Postwurfsendungen, Plakate, Presseveröffentlichungen) erreicht werden, ist das

öffentliche Interesse in der Regel zu verneinen. Das Gleiche gilt, wenn mit der Gruppenauskunft überwiegend kommerzielle Zwecke (z. B. Werbung von Käufern, Sparern, Versicherungsnehmern) oder private Zwecke (z. B. Mitglieder- oder Spendenwerbung) verfolgt werden.

5. Nach Erlass des Innenministeriums NRW vom 4. bzw. 24. Juli 2008 "... ist bei Ersuchen von gewerbsmäßigen Adresshändlern nach einer Melderegisterauskunft eine Erklärung von der anfragenden Firma zu fordern, dass die übermittelten Daten nur an einen Auftraggeber weitergegeben werden und nicht länger als 30 Tage sowohl bei der anfragenden Firma als auch bei deren Auftraggeber gespeichert werden." Setzt die Meldebehörde diese Vorgabe um und gab es gewerbsmäßige Adresshändler, die eine solche Erklärung nicht abgeben konnten oder wollten?

Die Meldebehörde setzt diese Vorgabe um. Inzwischen haben vier gewerbsmäßige Adresshändler die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Innenministerium von NRW abgegeben, die dann auch für den Bereich der Meldebehörde Wuppertal gelten. Bisher hat kein gewerbsmäßiger Adresshändler die Abgabe der Erklärung verweigert. Die Weigerung hätte zur Folge, dass keine Auskünfte erteilt würden.

6. Nach dem Melderecht haben Bürgerinnen und Bürger ein Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet sowie bei den Melderegisterauskünften von Parteien im Vorfeld von Wahlen. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte informiert?

Ein Merkblatt, das bei der Anmeldung mit dem Meldeschein ausgehändigt wird, enthält entsprechende Hinweise, dass die Bürgerinnen und Bürger Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten

- im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen,
- im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft in bestimmten Fällen oder
- Melderegisterauskünfte an Private über das Internet

erheben können.

Darüber hinaus weist die Meldebehörde einmal jährlich gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin. Dies ist zuletzt am 29.04 2008 geschehen.